

# TAXORDNUNG

## Pauschale Kalendertag Wohnheim

Bei vollen Pensionsleistungen beläuft sich die Beteiligung der Heimbewohnenden auf Fr. 135.00.

Änderungen der Haus- und Taxordnung im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Heimbewohnenden anerkennen die gültige Taxordnung als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG.

## Inbegriffen in der Tagespauschale

- Betreuung und Pflege
- Zimmer mit Anteil Nasszelle, Kellerabteil sowie Benutzung der allgemeinen Räume, Gartenanlage
- Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung, Kehrrecht, Zimmerreinigung)
- Körperpflege und die notwendigen Assistenzleistungen rund um die Uhr
- Vollpension inkl. Zwischenmahlzeiten
- Bett- und Frottierwäsche
- Benützung der Therapieräume
- Mitarbeit in der Tagesstätte

## Nicht inbegriffen

- ärztliche Leistungen
- ärztlich verordnete Medikamente und Therapien
- spezielle Pflege- und Behandlungsmittel
- Telefongebühren
- Pauschale Digitalanschluss (Wlan, Radio- und Fernsehgebühren, Suisa)
- Mahlzeiten für Besuchende
- Wäschebesorgung (Waschgelegenheit im Heim vorhanden)
- Mehrkosten für Diät
- Konsumation in der Cafeteria
- andere persönliche Ausgaben

## Rückerstattung für nicht bezogene Leistungen

Bei der Fakturierung werden Abwesenheitstage (24 Stunden) wie folgt berücksichtigt:

- Hilflosenentschädigung: anteilmässig pro Tag
- Tagespauschale: 50% bei Abwesenheiten, die innerhalb einer angemessenen Frist angekündigt wurden

- Kürzung Pensionspreis um Fr. 20.00 bei einem Spitalaufenthalt oder einer nicht angekündigten Abwesenheit

Abwesenheiten von mehr als 30 Tagen müssen von uns der Dienststelle gemeldet werden.

### **Pauschale Aufenthaltstag Tagesstätte**

Für Klienten der Tagesstätte, gelten folgende Ansätze:

- Fr. 35.00 pro ganzen Aufenthaltstag
- Fr. 17.50 pro halben Aufenthaltstag
- Verpflegung gemäss den Ansätzen der Institution

### **Hilflosenentschädigung**

Als Grundlage dient der Betrag der Hilflosenentschädigung welcher tatsächlich dem Klienten zugesprochen ist. Dieser verpflichtet sich, bei einer Anpassung der Entschädigung die Heimleitung zu informieren.

Die Hilflosenentschädigung wird monatlich entsprechend den effektiven Anwesenheitstagen verrechnet:

- 50 % des Tagesbetrages der Hilflosenentschädigung pro ganzen Aufenthaltstag
- 25 % des Tagesbetrages der Hilflosenentschädigung pro halben Aufenthaltstag

### **Pflegetaxe Krankenversicherer**

Die vom Hausarzt validierten Pflegebedarfskosten werden mit dem BESA-Abrechnungssystem eingestuft und direkt der Krankenkasse monatlich in Rechnung gestellt. Es entstehen für die Bewohner *keine Kosten*. Zur Information wird eine Kopie der Fakturierung an die Krankenkasse/Versicherer der Monatsrechnung beigelegt.

### **Transporte**

Das Wohnheim übernimmt die Rückforderung der Reisekosten beim Kanton für:

- Die Anreise der externen Klienten zur Tagesstätte
- Für Heimbewohnende der geplante Transport zu Pflegeleistungserbringer (Arzt, Therapien, etc.)

### **Inkrafttreten**

Angelehnt an den Beschluss des Staatsrates vom 5. Dezember 2022 betreffend die anzuwendenden Pensionspreise (Heim und Tagesstätte) tritt die vorliegende Taxordnung ab dem 01.01.2023 in Kraft. Allfällige Änderungen betreffend Festsetzung der Pensionspreise des Staatsrates des Kantons Wallis bleiben vorbehalten.

Visp, 01.01.2023/dj/gg